

Landschaftsplan Wesel

Endgültige Planfassung

Entwicklungskarte: Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)

- Erhaltung**
Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft
- Anreicherung**
Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen
- Wiederherstellung**
Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft
- Ausbau**
Ausbau der Landschaft für die Erholung
- Temporäre Erhaltung**
Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung oder anderer Verfahren

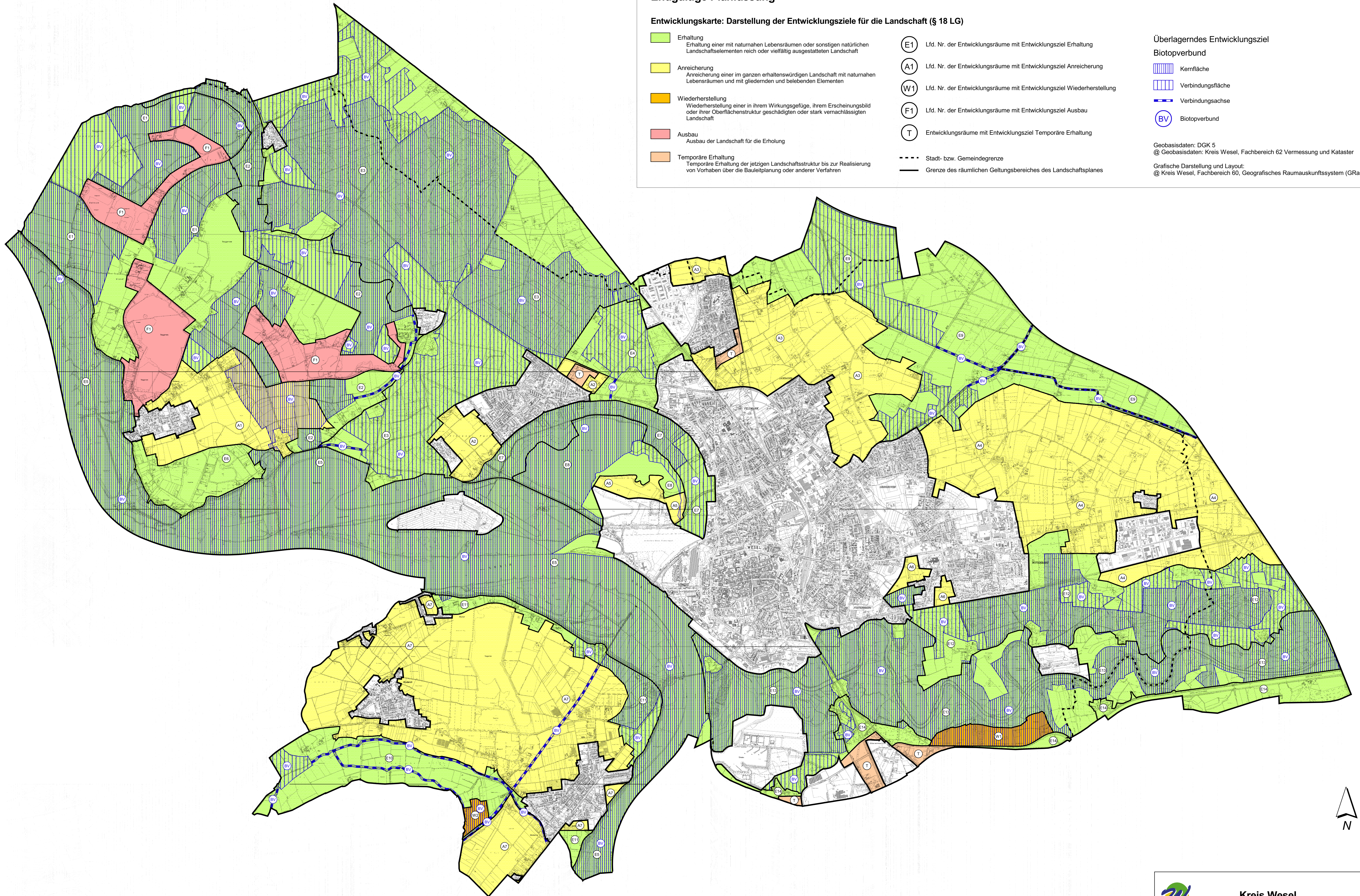
- E1 Lfd. Nr. der Entwicklungsräume mit Entwicklungsziel Erhaltung
 - A1 Lfd. Nr. der Entwicklungsräume mit Entwicklungsziel Anreicherung
 - W1 Lfd. Nr. der Entwicklungsräume mit Entwicklungsziel Wiederherstellung
 - F1 Lfd. Nr. der Entwicklungsräume mit Entwicklungsziel Ausbau
 - T Entwicklungsräume mit Entwicklungsziel Temporäre Erhaltung
- Stadt- bzw. Gemeindegrenze
— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes

Überlagerndes Entwicklungsziel

Biotopverbund

- Kernfläche
- Verbindungsfläche
- Verbindungsachse
- BV Biotopverbund

Geobasisdaten: DGK 5
 @ Geobasisdaten: Kreis Wesel, Fachbereich 62 Vermessung und Kataster
 Grafische Darstellung und Layout:
 @ Kreis Wesel, Fachbereich 60, Geografisches Raumauskunftssystem (GRas)



LANDSCHAFTSPLAN RAUM WESEL des KREISES WESEL

Entwicklungskarte

Nach §§ 16-31 des Gesetzes zur Sicherung des Naturschutzes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.09.2007 (GV. NRW. 2007 S. 220).
 Hergestellt durch den Kreis Wesel, Projektgruppe Landschaftsplanung
 Maßstab 1:20.000

Der Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes erstreckt sich gemäß § 16 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes auf den gesamten Außenbereich im Sinne des Landschaftsgesetzes.
 Soweit ein bestehendes Festsetzungsverfahren nach § 9 Abs. 1 Nr. 1, 14 bis 16, 20, 24 bis 26 des Baugesetzbuches nicht auf diese Flächen anzuwenden ist, sind die Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 des Baugesetzbuches anzuwenden.
 Soweit ein bestehendes Festsetzungsverfahren nach § 9 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches anzuwenden ist, sind die Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 des Baugesetzbuches anzuwenden.
 Die Landschaftsplanung beruht auf der Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 16 Abs. 1) der Landschaftsplanung. Die Öffentlichkeit ist durch die Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des Baugesetzbuches gebunden. Nach dem jedoch keine Entscheidung über die Landschaftsplanung erfolgt, ist die Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des Baugesetzbuches gebunden. Ist ein öffentliches Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu wählen.
 Die Landschaftsplanung beruht auf der Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 16 Abs. 1) der Landschaftsplanung. Die Öffentlichkeit ist durch die Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des Baugesetzbuches gebunden. Nach dem jedoch keine Entscheidung über die Landschaftsplanung erfolgt, ist die Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des Baugesetzbuches gebunden. Ist ein öffentliches Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu wählen.
 Die Landschaftsplanung beruht auf der Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 16 Abs. 1) der Landschaftsplanung. Die Öffentlichkeit ist durch die Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des Baugesetzbuches gebunden. Nach dem jedoch keine Entscheidung über die Landschaftsplanung erfolgt, ist die Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des Baugesetzbuches gebunden. Ist ein öffentliches Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu wählen.

Der Kreis des Kreises Wesel hat am 20.06.2008 die Neuaufstellung dieses Landschaftsplanes gemäß § 27 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes (LG) beschlossen und diesen Beschluss am 27.07.2008 veröffentlicht.
 Wesel, den 20.01.2009
 Der Landrat
 gez. Dr. Müller
 Siegel

Nach einer informellen Beteiligung von März 2008 bis zum Juni 2009 hat in der Zeit vom 26.06.2007 bis 20.06.2007 die vorgeschlagene Entwicklung der Träger der Landschaftsplanung gemäß § 27 Abs. 1 LG sowie nach anschließender Bekanntmachung vom 02.06.2007 bis zum 14.06.2007 bis 19.09.2007 einschließlich der künftigen Bürgerbeteiligung gemäß § 27 LG stattgefunden.
 Wesel, den 20.01.2009
 Der Landrat
 gez. Dr. Müller
 Siegel

Die Behörden und Öffentlichkeitsbeteiligungen zum Umweltbericht gemäß der §§ 14 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und zum Maßgabe des § 7 LG gemeinsam mit den Verfahren nach § 27 Abs. 1 bis 1 LG durchgeführt werden.
 Wesel, den 20.01.2009
 Der Landrat
 gez. Dr. Müller
 Siegel

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 28 LG der folgenden Landratswahlperiode bei der Bezirksregierung Düsseldorf angelegt worden.
 Rechtsverhältnisse wurden nicht geteilt gemacht.
 Düsseldorf, den 14.04.2009
 Die Bezirksregierung
 gez. I.A. Hasemann
 Siegel



Kreis Wesel

Landschaftsplan Wesel

Entwicklungskarte

Maßstab: 1:20.000
 200 0 200 400 Meter
 Grafische Darstellung und Layout:
 GRas